

Satzung der Ortsgemeinde Hentern zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hentern“

Nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Ortsgemeinderat Hentern in seiner Sitzung am 29.03.2021 auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne vom § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor; daher sollen sie durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das ca. 9,55 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „Ortskern Hentern“.

Das Sanierungsgebiet „Ortskern Hentern“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist entsprechend Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb dieses förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue Flurstücke gebildet, sind auf diese sinngemäß die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts nach §§ 136 ff. BauGB ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Geltungsdauer der Sanierungssatzung

Die Sanierungssatzung hat gemäß § 142 Abs. 3 eine Geltungsdauer von 15 Jahren. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Ob eine Verlängerung in Betracht kommt, bestimmt sich grundsätzlich nach den für die förmliche Festlegung geltenden Grundsätzen, als namentlich nach dem Sanierungskonzept.

§ 3

Verfahren

Die Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Genehmigungspflicht gemäß § 144 besteht nicht.

§ 4

Inkrafttreten

Mit ihrer Bekanntmachung wird diese Satzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hentern, den 29.03.2021

gez. Marx

Ortsbürgermeister